

(2) Die Strafverfolgung hat ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, ob ein nach anderen Gesetzen vorgesehener Strafantrag gestellt worden ist, sofern die Staatsanwaltschaft sie nach Anhören der Arbeitsschutzinspektion für erforderlich hält.

(3) in Ermittlungsverfahren sind die Arbeitsschutzinspektionen hinzuzuziehen. Auf ihren Antrag ist ein von ihnen zu benennender Sachverständiger gutachtlich zu hören.

§ 45

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft, den besonderen Arbeitsschutzbestimmungen (§ 49 Abs. 1) oder den auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen eines Arbeitsschutzinspektors zuwiderhandelt.

§ 46

Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und mit Geldstrafe nicht unter 300 DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. den im § 45 genannten Bestimmungen oder Anordnungen wiederholt zuwiderhandelt oder durch eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen oder Anordnungen Werk tätige gewissenlos gefährdet,
2. einen Arbeitsschutzinspektor in der Erfüllung der ihm nach §§ 37, 38 und 39 übertragenen Aufgaben hindert.

§ 47

Neben einer Strafe nach den §§ 45 und 46 kann auf die Dauer von mindestens 1 Jahr und höchstens 10 Jahren

1. dem Täter die leitende Tätigkeit in einem Betrieb untersagt werden,
2. dem Täter das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen entzogen werden,
3. die völlige oder teilweise Schließung des Betriebes des Täters oder die Verwaltung des Betriebes durch einen Treuhänder angeordnet werden.

§ 48

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Angehöriger der Sicherheitsinspektion seine Pflichten gröblich verletzt und Kenntnisse, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt, unzulässig verwertet;
2. als betrieblicher Sicherheitsinspektor seinen Verpflichtungen aus § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. als Arbeitsschutzinspektor seine Kontrollpflicht aus § 37 Ziffer 1 gröblich verletzt oder seiner Verpflichtung aus § 36 Abs. 3 zuwiderhandelt.

XIV.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 49

(1) Besondere Bestimmungen über Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft (Arbeitsschutzbestimmungen) für die einzelnen Industriezweige und die Landwirtschaft sowie für bestimmte Betriebseinrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe werden vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

(2) Die Arbeitsschutzbestimmungen sind bis zum 1. Juli 1952 herauszugeben. Bis zu ihrer Herausgabe gelten die bisherigen Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften (Anlage 5).

(3) Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik hat die der Verordnung beigefügten Anlagen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu überprüfen und, soweit notwendig, abzuändern oder zu ergänzen.

(4) Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 50

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und dem Bundesvorstand des FDGB.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, die Fragen der Hygiene und gesundheitlichen Betreuung betreffen, erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 51

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

§ 52

Diese Verordnung tritt am 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit
Grotewohl I.V.: Malter
Staatssekretär